

Beitragsordnung **Knappenfamilie Dorsten e.V.**

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 5 der Satzung des Vereins Knappenfamilie Dorsten e.V.
2. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung
3. Der Verein Knappenfamilie Dorsten e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung des Knappenfamilie Dorsten e.V. am 09.10.2026 diese Beitragssatzung beschlossen. Sie wird gemäß § 12 der Satzung bekannt gemacht und tritt damit in Kraft. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit der mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.
4. Der Beitrag wird für den Zeitraum vom 01.01 bis 31.12 eines Jahres erhoben.

§ 2 Aufnahmegebühr

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Bei Aufnahme in den Verein Knappenfamilie Dorsten e.V. erhebt der Verein eine Aufnahmegebühr, welche einmalig erhoben wird. Die jeweils gültigen Beiträge ergeben sich aus der Anlage 1, der Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.
2. Die Aufnahmegebühr für Familien ist unabhängig von der Anzahl der Familienmitglieder.

§ 3 Festlegung der Beiträge

3. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem 01.01. eines folgenden Kalenderjahres. Die jeweils gültigen Beiträge ergeben sich aus der Anlage 1, der Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.

§ 4 Zahlung der Beiträge, Mahnkosten, Aktualität der Daten

1. Die Beiträge werden jeweils jährlich zum Anfang eines Kalenderjahres per Lastschriftverfahren fällig.
2. Endet die Mitgliedschaft im laufenden Jahr erfolgt keine Erstattung.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden durch Lastschrift eingezogen.
4. Mitglieder, die dem Verein das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss.
5. Bei verspäteter Beitragszahlung werden Mahngebühren erhoben, diese werden in Anlage 1 benannt.
6. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
7. Erfolgt der Vereinszutritt im laufenden Kalenderjahr, so ist der volle Beitrag zu entrichten.
8. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

9. Wird ein SEPA-Mandat zurückgebucht, unabhängig davon ob keine eine Deckung vorlag oder aktiv zurückgebucht wurde, so ist das SEPA-Mandat nicht mehr aktiv, das Mitglied hat dem Verein unaufgefordert ein neues Mandat zu erteilen.
10. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.

§ 5 Folgen nicht geleisteter Beiträge

1. Werden die Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht geleistet, so hat der Vorstand das Recht das säumige Mitglied außerordentlich zu kündigen.
2. Leistungen des Vereins sind säumigen Mitgliedern untersagt.
3. Der Vorstand kann ausstehende Beitragszahlungen nach zweimaliger Mahnung über ein Mahnverfahren vollstrecken lassen.

§ 6 Beitragshöhe und Festlegung Nebenkosten

1. Durch die Mitgliederversammlung werden gem. § 12 der Satzung Knappenfamilie Dorsten e.V. festgelegt.
2. Alle in dieser Beitragsordnung genannten Beiträge, Gebühren, Neben- und Mahnkosten werden in Anlage 1 geregelt.
3. Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.10.2026 entscheidet der Vorstand in Einzelfällen die individuelle Abweichung der Aufnahme- und Jahresbeitragsgebühr, wenn eine soziale Härte oder andere gewichtige Gründe für eine Abweichung vorliegen.

§ 7 Mitgliedschaftsarten

1. Der Verein bietet verschiedene Mitgliedschaftsarten an:
 - Einzelmitgliedschaft Erwachsene
 - Einzelmitgliedschaft Kinder
 - Familienmitgliedschaft

§ 8 Festlegung Anzahl Familienmitglieder, Kind, Jugendlicher, Erwachsener

1. Erwachsene ist jede natürliche Person die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Kind ist jede natürliche Person ab Tag der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
3. Die Anzahl von Familienmitgliedern in einer Familienmitgliedschaft beträgt 2 Erwachsene und maximal 2 Kinder oder 1 Erwachsener und 3 Kinder.
4. Der Status der Familienmitgliedschaft darf nur angenommen werden, wenn mindestens ein Kind dem Haushalt der Familie zugehörig sein.
5. Als Kinder zu einer Familienmitgliedschaft zählen die Kinder, die bei dem anmeldenden Sorgeberechtigten dauerhaft leben und gemeldet sind.

Dorsten, 09.10.2026

geändert am:

Anlage 1 zur Beitragsordnung

Gem. der Mitgliederversammlung vom 18.04.2026 wurden folgende Beiträge, Gebühren, Neben- und Mahnkosten festgelegt:

Einzelmitgliedschaft Erwachsener	30,00 € jährlich
Einzelmitgliedschaft Kind	10,00 € jährlich
Familienmitgliedschaft	45,00 € jährlich
- jedes weitere Kind	5,00 € jährlich
Aufnahmegebühr pro Einzelperson	10,00 € einmalig
Aufnahmegebühr Familien	25,00 € einmalig

Mahngebühren nicht bezahlte Beiträge	Tatsächlich anfallendes Porto
Rücklastschriften SEPA	In tatsächliche anfallener Höhe

Dorsten, der 09.10.2026

geändert: